

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet RSV e.V., Reinfelder Schülerladen Verbund.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Registergericht) eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli eines Jahres (Schuljahr).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Horteinrichtungen. Sie werden betrieben in der Form eines Eltern-Initiativ-Schülerladens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum darauf folgenden Monatsende. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Tag des Zugangs

des Kündigungsschreibens bei dem Verein.

Die Mitgliedschaft der Eltern eines zu betreuenden Kindes erlischt automatisch mit Ende des Betreuungsvertrages. Eltern, deren Mitgliedschaft automatisch erloschen ist, müssen, wenn sie ihre Mitgliedschaft fortsetzen möchten, einen erneuten Antrag auf Aufnahme als Mitglied bei dem Vorstand stellen, der über diesen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung beschließt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und/oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eingeladen wird per E-Mail oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung. Diese müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 9 dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Ab- und Neuwahl des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jedoch darf kein Mitglied mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Geschäftsbereiche bei Bedarf „Besondere Vertreter“ bestellen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern des Vereins, einem ersten Vorsitzenden und einem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung eines Geschäftsführers sowie Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesem. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
2. Entscheidung über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit er diese nicht dem Geschäftsführer übertragen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Vorstandes, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkungen gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 a

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EstG beschließen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon usw."

§ 10 Geschäftsbericht

Der Vorstand hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Geschäfts- und Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 Buch- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Finanzen und der Jahresabrechnung wird von der Mitgliederversammlung eine unabhängige Person zur Buch- und Rechnungsprüfung bestellt. Der Vorstand hat das Ergebnis der jährlichen Buch- und Rechnungsprüfung zusammen mit der Niederschrift zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung, Zweckwegfall und Vermögensbindung

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2018.

Es wird i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung übereinstimmen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen; Satzungsänderungen ohne Einreichung des vollständigen Wortlaut der Satzung hat es nicht gegeben.

Gregor Wichmann

1. Vorsitzender

Dr. Ilja Demuth

Vorstandsmitglied